

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Horben vom 9. März 2010.

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und Abs. 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horben am 17. November 2015 folgende dritte Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 9. März 2010, zuletzt geändert am 18. November 2014, beschlossen:

I. Abschnitt

§ 1

1. § 41a Abs. 1 der Abwassersatzung wird wie folgt geändert:

„(1) Die Zählergebühr (36 Abs. 2) beträgt bei Zählern, mit einer Nenngroße von

Maximaldurchfluss Q_{Max} (Q_4) in m^3/h	bis 5 (bis 5)	12 (12,5)	20 (20)
Nenndurchfluss Q_n (Q_3) in m^3/h	bis 2,5 (bis 4)	6 (10)	10 (16)
Euro pro Monat	1,03	1,16	1,76

II. Abschnitt

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 41a Abs. 1 des Abschnitts I der Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 15. November 2011 außer Kraft.

Horben, den 17. November 2015



Markus Riesterer, Bürgermeister



Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzungsänderung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Horben übereinstimmt.

Horben, den 18. November 2015



Markus Riesterer, Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte

- a) durch Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses Horben in der Zeit vom 30. November 2015 bis 7. Dezember 2015 und
- b) durch Hinweis auf diesen Aushang im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Nr. 24 vom 11. Dezember 2015.

Horben, den 14. Dezember 2015



Markus Riesterer, Bürgermeister

